

Auflageprojekt

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON GUTTET-FESCHEL BESCHEINIGT
 HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG
 ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM 09.10.2020
 AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM 12.10.2020
 BIS 12.11.2020 BEI DER GEMEINDEKANZLEI ZUR EINSICHTNAHME
 AUFGELEGT WAR.

GUTTET-FESCHEL DEN 17. Dez. 2020

DIE GEMEINDEVERWALTUNG GUTTET-FESCHEL
 PRÄSIDENT(IN) STEMPEL DER SCHREIBER

Pfa - utra  *[Handwritten Signature]*

Vom Staatsrate genehmigt

HOMOLOGIERT DURCH DEN STAATSRAT In der Sitzung vom 24. Aug. 2022
 AN DER SITZUNG VOM Siegelgebühr: Fr. 85.-
 STEMPELGEBÜHR: Fr.

Bestätigt:
 STAATSKANZLER DATUM STEMPEL Der Staatskanzler:

[Handwritten Signature] 

Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.
-------	-------------------------------	-------	------	------

Öffentliche Auflage Gewässerraum Gemeinde Guttet-Feschel

Auflageprojekt

Technischer Bericht

	Masstab	Erstellt	mar
		Geprüft	swe
		Gesehen	
		Datum	Nov. 2019
	Plan Nr.:	Format	-

Gewässerraum Guttet-Feschel

Verteiler (per Post)

Gemeindeverwaltung Guttet-Feschel, Kirchstrasse 2, 3956 Guttet-Feschel

(7 Ex.)

Version

Version 1 vom 12.09.2019

. Erstausgabe

Impressum

Autor(en): Stephan Werlen, Mathias Arnold

Projekt: D30019

Datei: Ber_D30019.docx

Inhaltsangabe

1	Kontext / Ausgangslage.....	1
2	Grundlagen.....	2
3	Festlegung des Gewässerraums	3
3.1	Datengrundlagen.....	3
3.1.1	Inventar der Gewässer.....	3
3.1.2	Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte	3
3.1.3	Renaturierungsplanung und –massnahmen	3
3.1.4	Andere standortbezogene Projekte	4
3.1.5	Zonennutzungsplan	4
3.1.6	Schutzinventare	4
3.2	Notwendigkeit des Gewässerraums	4
3.3	Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung	4
3.3.1	Abschnittunterteilung.....	4
3.3.2	Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer	4
3.4	Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen	5
3.4.1	Berechnung des minimalen Gewässerraums	5
3.4.2	Abweichungen vom minimalen Gewässerraum	5
4	Schlussbemerkungen / Fazit	6
5	Literaturverzeichnis	7

Anhang und Beilagen

1 Kontext / Ausgangslage

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (KWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden. Ebenfalls muss eine Gemeinde an einem Gewässer mit geplantem Wasserbauprojekt, das noch über keinen genehmigten Gewässerraum verfügt, gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt auch den Gewässerraum öffentlich auflegen und homologieren lassen. Die Gemeinde Guttet-Feschel beauftragte die geoformer igp AG mit der technischen Festlegung der Gewässerräume der Gewässer in der Gemeinde Guttet-Feschel. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Guttet-Feschel.

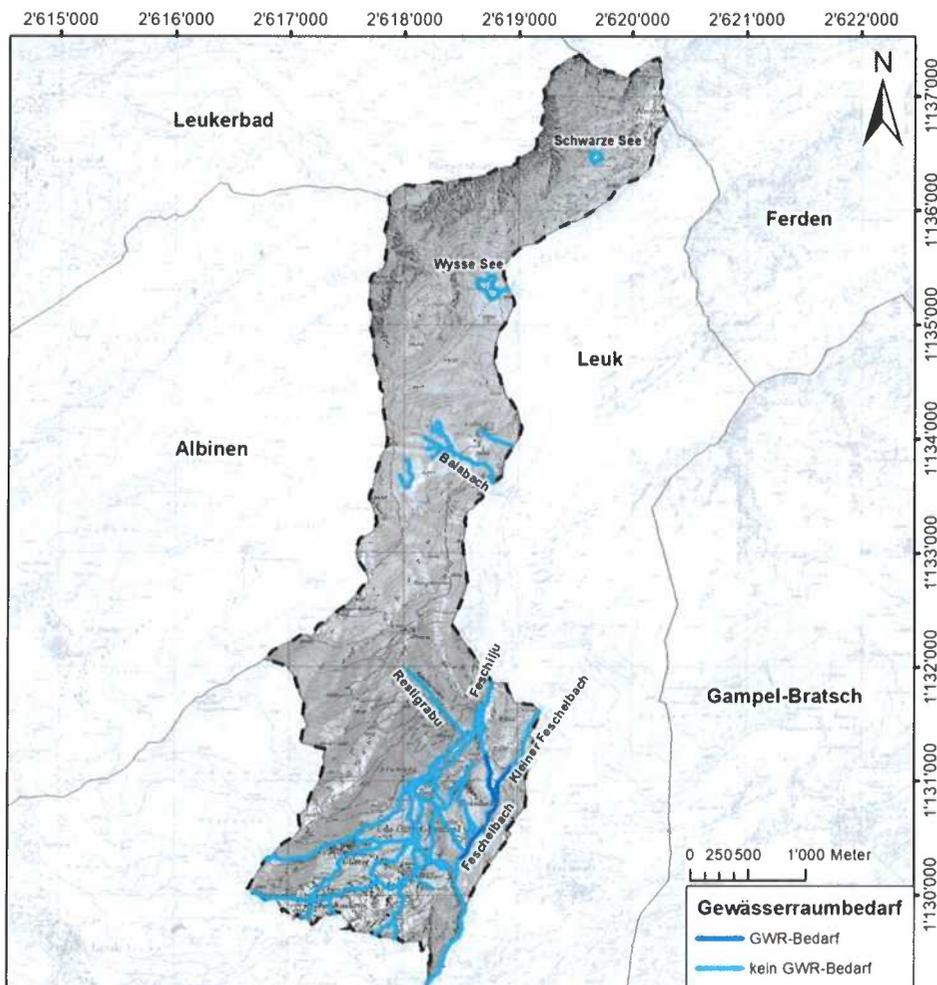


Abbildung 1

Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Guttet-Feschel. Fliessgewässer mit Gewässerraumbedarf sind dunkelblau dargestellt, Gewässer ohne Gewässerraumbedarf hellblau. Quelle Grundlagenkarte: Swisstopo

2 Grundlagen

Das technische Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraums und der Inhalt der Dokumente der Planaufgabe stützen sich auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton.

- > Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2017).
- > Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Mai 2017).
- > Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013. Insbesondere Art. 51 kGSchG: neue Bestimmungen kWBG.
- > Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007.
Inklusive Änderungen gemäss Art. 51 kGSchG (in Kraft ab 01. Januar 2014) insbesondere Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers.
- > Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007.
- > Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern 721.200 vom 2. April 2014.
- > Formular zur Beurteilung des «dicht überbauten Gebiet» gemäss Art. 41c GSchV.
- > Gewässerraum im Siedlungsgebiet – Merkblatt ARE und BAFU vom 18.01.2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der GSchV.
- > Paccaud, G. & Roulier, C. : Espace nécessaire aux grands cours d'eau en Suisse, 01.07.2013, Service Conseil Zones Alluviales, Yverdon, im Auftrag des BAFU.

Das kantonale Wasserbaugesetz legt das Genehmigungsverfahren für den Gewässerraum fest. Gewässerräume müssen gemäss Gewässerschutzverordnung bis in einem formellen Verfahren festgelegt werden.

3 Festlegung des Gewässerraums

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Inventar der Gewässer

Die hinsichtlich Gewässerraum zu untersuchenden Gewässer werden im kantonalen Inventar der öffentlichen Gewässer definiert. In Rücksprache mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) des Kantons Wallis wurden drei Fliessgewässer (Tabelle 1) mit einem Gewässerraumbedarf definiert.

Fliessgewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf	Bemerkung
Restigrabu		X	Nicht verbundene Rinne
Feschilju	X		
Kleiner Feschelbach	X		
Feschelbach	X		Naturschutzzone / BLN
div. Suonen		X	Künstliche Gewässer

Tabelle 1

Gewässerraumbedarf der Fliessgewässer in Guttet-Feschel.

Die beiden Seen auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel weisen keinen Gewässerraumbedarf auf (Tabelle 2).

Stehender Gewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf	Bemerkung
Schwarze See		X	Sommerungsgebiet
Wyse See		X	Sommerungsgebiet

Tabelle 2

Gewässerraum der stehenden Gewässer in Guttet-Feschel.

3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte

Die Gefahrenkarte wurde durch die Arge Hochwasserschutzkonzept Albinen, Varen, Leuk, Erschmatt, Guttet-Feschel erarbeitet [1].

3.1.3 Renaturierungsplanung und –massnahmen

Renaturierungsmassnahmen sind keine geplant.

3.1.4 Andere standortbezogene Projekte

Im Untersuchungsperimeter sind aktuell keine standortbezogenen Projekte zu berücksichtigen.

3.1.5 Zonennutzungsplan

Der aktuelle Zonennutzungsplan [4] inklusive Parzellenrasterung [5] ist auf dem Datengrundlagen-Plan im Anhang B1 dargestellt.

3.1.6 Schutzinventare

Gemäss [2] und [3] bestehen im Untersuchungsperimeter folgende Schutzzonen:

- > Naturschutzzone / Landschaft nationaler Bedeutung (BLN), Bergji-Platten im Bereich der Feschilju-Schlucht.
- > Naturschutzzone bei Guttet
- > Naturschutzzone in den Grechmatten

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

In diesem Mandat muss für die in Tabelle 1 aufgeführten Gewässer ein Gewässerraum ausgeschrieben werden. Für künstlich errichtete Gewässer sowie für Gewässer(abschnitte) ausserhalb des Siedlungsgebietes kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittsunterteilung

3.3.1 Abschnittsunterteilung

Die zu untersuchenden Gerinne wurden gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton in Abschnitte unterteilt (siehe Tabelle 3).

In der Planbeilage B3.1 sind die Lage und die Geometrie der einzelnen Abschnitte ersichtlich. Auf dem Plan B2 sind repräsentative Querprofile mit Fotos dokumentiert.

3.3.2 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer

Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten wurden anhand historischer Luftbilder und der aktuellen Situation inklusive Feldbegehungen vom Oktober 2019 bestimmt.

Abschnitt	Bemerkung	Best. Gerinnesohlenbreite [m]	Massg. Grundlagen für Bestimmung der nat. Gerinnesohlenbreite	Nat. Gerinnesohlenbreite [m]
FEB1	Natürlicher Zustand, Feschilju-Schlucht Ausserhalb Siedlungsgebiet	-	-	-
FEB2	Natürlicher Zustand, bewaldet	4 – 5	Aktuelle Breite	5
FEB3	Natürlicher Zustand, bewaldet	4 – 5	Aktuelle Breite	5
KFEB1	natürlicher Zustand, wenig beeinträchtigt, bewaldet	1.5 – 2.2	Aktuelle Breite	2.2
KFEB2	natürlicher Zustand, bewaldet, ausserhalb Siedlungsgebiet	-	-	-
FEI1	Natürlicher Zustand, bewaldet	2 – 3	Aktuelle Breite	3
FEI2	Natürlicher Zustand, bewaldet, ausserhalb Siedlungsgebiet	-	-	-

Tabelle 3

Abschnittseinteilung und die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten.

3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Der minimale (theoretische) Gewässerraum wird für Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 15 Metern gemäss GSchV Art 41a Abs 1 oder 2 vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig bestimmt.

Der Gewässerraum grosser Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mindestens 15 m wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 ermittelt und beträgt mindestens 15 m ab der Uferlinie der natürlichen Gerinnesohle.

Der Gewässerraum muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann. Die theoretischen Gewässerraumbreiten sind in Tabelle 4 und in der Übersichtstabelle im Anhang A erfasst.

3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraum

Aufgrund der Vorgaben der GSchV Art41a Abs. 3 bis Abs 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Wegen topographischen oder baulichen Gegebenheiten ist auch eine asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums möglich. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum, welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird.

Der Gewässerraum dient gemäss Art. 13 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes der Gewährleistung des Hochwasserschutzes, der natürlichen und sozioökonomischen Funktionen des Gewässers, dessen Renaturierung sowie seines Unterhalts und seiner Nutzung. Sind diese Funktionen innerhalb des minimalen Gewässerraums nicht gegeben, ist dieser entsprechend zu erweitern. Eine Reduktion kann erfolgen, wenn das Gebiet dicht überbaut ist oder wenn das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und die Hänge beidseitig aufgrund deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.

In der Übersichtstabelle im Anhang A sind die abweichenden Abschnitte ersichtlich. Eine Lokalisierung ist über die Planbeilage B3.2 möglich.

Abschnitt	GWR-Breite [m]		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
	Theo.	Eff.	
FEB1	-	-	Abschnitt liegt teilweise im BLN-Gebiet 1714 Bergji-Platten (Feschilju-Schlucht). Der Abschnitt liegt ausserhalb des Siedlungsgebietes. Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)
FEB2	-	-	Abschnitt ist dicht bewaldet und liegt ausserhalb des Siedlungsgebietes. Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)
FEB3	19.5	19.5	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b.
KFEB1	12.5	12.5	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a.
KFEB2	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)
FEI1	14.5	14.5	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b.
FEI2	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)

Tabelle 4

Erläuterungen zum theoretischen und effektiven Gewässerraumbedarf.

4 Schlussbemerkungen / Fazit

Die Pläne und Vorschriften wurden geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerraum von Guttet-Feschel kann öffentlich aufgelegt werden.

5 Literaturverzeichnis

- [1] Arge Hochwasserschutzkonzept Albinen, Varen, Leuk, Erschmatt, Guttet-Feschel, Büro A. Burkard, wasser/schnee/lawinen, Burchard GmbH, Dr. Martin Jäggi, 27.02.2009 / 30.03.2010
- [2] https://sitonline.vs.ch/nature_paysage_foret/nature_paysage/de/ (Stand 04.05.2018)
- [3] Zonennutzungsplan Guttet-Feschel bezogen über geopol.ch am 03.09.2019
- [4] Parzellenplan bezogen über geopol.ch am 03.09.2019
- [5] Erläuternder Bericht Gewässerschutzverordnung, Bundesamt für Umwelt, BAFU, 20.04.2011.



Stephan Werlen
dipl. phil. nat. Geographie
MSc BFH in Engineering / SIA



Mathias Arnold
MSc Umweltingenieur ETH
BSc Bauingenieur ETH

Anhang

A Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen

Beilagen

B Pläne

B1 Plan Nr. D30019_1 Datengrundlagen Plan

B2 Plan Nr. D30019_2 Querprofil-Plan

B3.1 Plan Nr. D30019_3 Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum

B3.2 Plan Nr. D30019_4 Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum

C1.1 Plan Nr. D30019_6 Anpassung des Inventars der öffentlichen Gewässer Galmbach



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:☒	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Feschelbach										
6117-FEB1		Fliessgewässer (Bach)							respektiert	
6117-FEB2		Fliessgewässer (Bach)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						
6117-FEB3		Fliessgewässer (Bach)	5.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		19.5		respektiert		



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:☐	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Feschilju										
6117-FE11			3.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		14.5		respektiert		
6117-FE12										



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:☒	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Kleiner Feschelbach										
6117-KFeb1		Fliessgewässer (Bach)	2.2	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		12.5		respektiert		
6117-KFeb2		Fliessgewässer (Bach)								